

Prof. Dr. Ulrich Falk / Wiss. Mitarb. Melanie Bohrer
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte

„Das Altenteil“

An seinem 70. Geburtstag, dem 21. Januar 2005, schließt der verwitwete Bauer V mit seiner Tochter T einen „*Altenteilvertrag*“ und überträgt ihr seinen Hof. Die unverheiratete und kinderlose T, sein einziges Kind, verpflichtet sich dafür zur Zahlung einer monatlichen Rente von 500 Euro und zu umfangreichen Pflegeleistungen, beides bis zum Tod des V. Diese Ansprüche werden durch eine Reallast gesichert, die – ebenso wie die Übereignung des Hofgrundstücks – ins Grundbuch eingetragen wird.

Im Februar 2005 beauftragt T die G-GmbH mit der Sanierung des Wohngebäudes, eines alten Fachwerkhauses, das sie mit ihrem Vater bewohnt. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß G zur Ausführung auf eigene Rechnung „*Subunternehmer*“ hinzuziehen darf. Kurz darauf überträgt G dem selbständigen Bauhandwerker H die Durchführung sämtlicher Gerüstarbeiten, die dieser mit seinem eigenem Gerüstmaterial erbringen soll.

Im November 2005 bricht das Gerüst, das H im Frühjahr an der Vorderfront des Hauses aufgebaut hat, in sich zusammen, weil sich die Verankerung allmählich aus der mürben Bausubstanz herausgelöst hatte. V und T stehen im Moment des Einsturzes vor der Haustür; er erleidet eine schwere Verletzung; sie wird von einem herabstürzenden Gerüstteil tödlich getroffen. Eine letztwillige Verfügung hat T nicht hinterlassen.

Nach seiner Genesung bittet V eine Anwaltskanzlei um ein Rechtsgutachten. Er will geprüft wissen, welche Ersatzansprüche ihm gegen G und H zustehen. Als besonders wichtig bezeichnet er die Frage, ob er Ersatz dafür verlangen kann, daß ihm durch den Tod der T sein „*Altenteil*“ entzogen wurde; seine Krankenhaus- und Arztkosten habe bereits die AOK beglichen. Außerdem bedrängt ihn die Frage, ob er eine Ausgleichszahlung für sein schweres seelisches Leid fordern dürfe.

Erstatten Sie das gewünschte Rechtsgutachten!

Bearbeitervermerk: Etwaige Ansprüche, die T gegen G und H zugestanden haben und im Wege der Erbfolge auf V übergegangen sein könnten, bleiben bei der Begutachtung außer Betracht.